

Inhalt:

Lfd. Nr.	Titel der Bekanntmachung
1	Änderung der Betriebssatzung Städtische Betriebe der Stadt Monheim am Rhein
2	Umbenennung der Straße „Körnerstraße“

Satzung zur 2. Änderung der

„Betriebssatzung der Stadt Monheim am Rhein für den Eigenbetrieb ‚Städtische Betriebe Monheim am Rhein‘ vom 10.11.2005“

vom 21.1.2011

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 28.10.2010 folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen:

- §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666/SGV.NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Schaffung von mehr Transparenz in öffentlichen Unternehmen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 17.12.2009 (GV.NRW. S. 950)
- Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) vom 16.11.2004 (GV.NRW. S. 644/SGV.NRW. 641) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 17.12.2009

§ 1

Änderung der Betriebssatzung

§ 1 Abs. 1 wird nach Satz 1 um folgenden Satz 2 ergänzt:

Die Richtlinie für das Beteiligungsmanagement der Stadt Monheim am Rhein in der jeweils gültigen Fassung findet sinngemäß Anwendung, soweit keine übergeordneten Regelungen entgegenstehen.

§ 3 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

- (3) *Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend den Vorschriften des § 48 des Beamtenstatusgesetzes und des § 81 des Landesbeamtengesetzes.*

§ 4 Abs.1 erhält folgende Fassung:

- (1) *Der Betriebsausschuss besteht aus neun Mitgliedern, die gemäß § 114 Abs. 3 GO i.V. mit der Wahlordnung für Eigenbetriebe (Eig-Wo) gewählt werden.
Die Zahl der sachkundigen Bürger darf zusammen mit der Zahl der Beschäftigten die der Ratsmitglieder im Betriebsausschuss nicht erreichen.*

§ 5 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Der Rat entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeinderordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind.

§ 11 wird wie folgt geändert:

Die Überschrift lautet:

§ 11 Stammkapital und Bilanzierung von Pensionsverpflichtungen

Abs. 2 wird neu hinzugefügt:

Pensionsverpflichtungen nach den beamtenrechtlichen Vorschriften sind für die Dauer der Beschäftigung von Beamtinnen und Beamten im Eigenbetrieb als Rückstellung zu bilanzieren, soweit die Gemeinde den Eigenbetrieb nicht gegen entsprechende Zahlungen von künftigen Versorgungsleistungen freistellt. § 36 Abs. 1 GemHVO NRW gilt entsprechend

§ 13 wird wie folgt geändert:

Die Wörter zwei Mal jährlich werden ersetzt durch vierteljährlich einen Monat nach Quartalschluss.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Monheim am Rhein, den 21.1.2011

Der Bürgermeister

.

gez.

Zimmermann

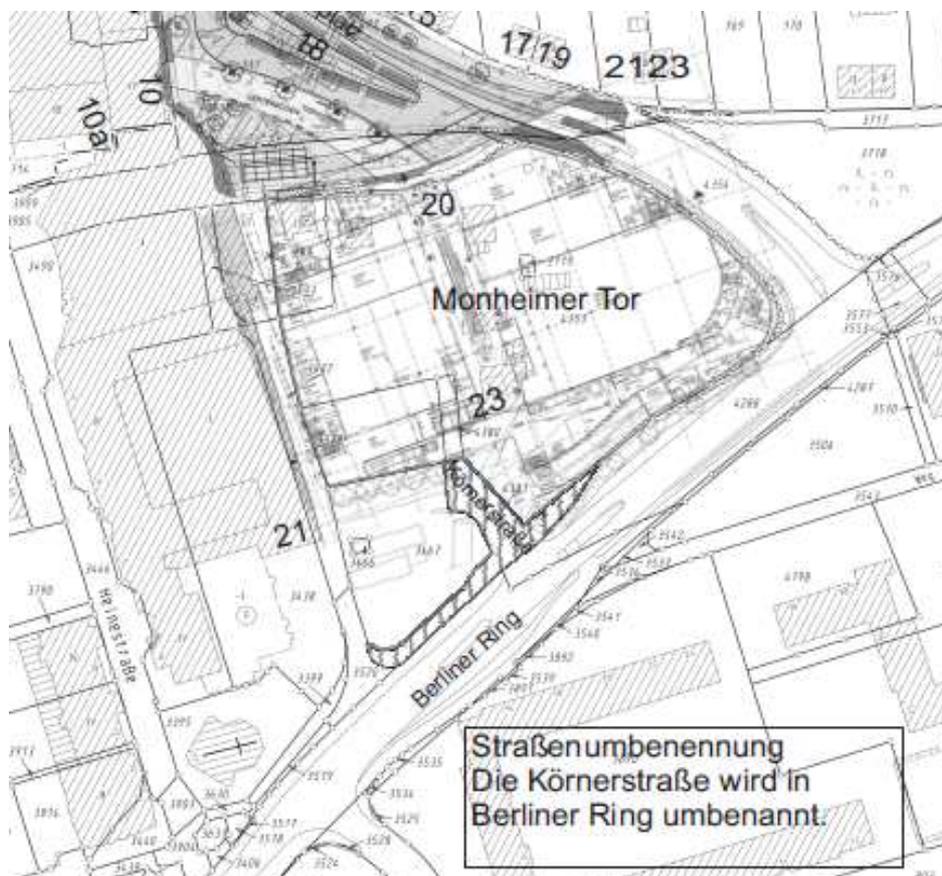
**Bekanntmachung der Stadt Monheim am Rhein
über die Umbenennung der Straße „Körnerstraße“**

Umbenennung der Straße „Körnerstraße“

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung vom 02.12.2010 gemäß § 4 Absatz 2 Satz 3 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) die Umbenennung der Straße „Körnerstraße“ beschlossen. Die Straße erhält jetzt den Namen:

„Berliner Ring“.

Der Lageplan, aus dem die genaue Lage der umbenannten Straße hervorgeht, ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung. Er liegt während der Öffnungszeiten zur Einsicht im Bereich Wirtschaftsförderung und Stadtplanung der Stadt Monheim am Rhein, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, aus.



Eine Umnummerierung der Hausnummern erfolgt nicht.

Hiermit wird die Straßenumbenennung verfügt und öffentlich bekanntgemacht. Diese Allgemeinverfügung gilt mit dem Tage nach der Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Bastionstraße 39,

40213 Düsseldorf; Postanschrift: Postfach 20 08 60, 40105 Düsseldorf), schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts Klage erhoben werden.

Monheim am Rhein, 31 01.2011

gez.

Zimmermann
Bürgermeister